

## Erläuterungen

Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft – vorläufige Werte, BGBl. II Nr. 421/2008, wurde die vorläufige Höhe dieser Ausgleichszahlungen sowie die – gleich hohe – Kürzung der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds kundgemacht.

Da sich seit der Novellierung dieser Verordnung mit BGBl. II Nr. 237/2009 kein weiterer Anpassungsbedarf ergeben hat, werden die bisher vorläufigen Werte der Verordnung nunmehr zu endgültigen erklärt. Weiters wird, da das Finanzausgleichsgesetz 2008 und damit auch die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 6 FAG 2008 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft treten, auch die Verordnung über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft mit diesem Zeitpunkt ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

## **Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft – vorläufige Werte geändert wird**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMF  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2016

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 sieht einen auf Basis des Jahres 2007 kostenneutralen Ausgleich der Auswirkungen der Abschaffung der so genannten Selbstträgerschaft bei der Leistung der Familienbeihilfen vor. Die konkrete Höhe wurde mit Verordnung kundgemacht, wobei bisher nur vorläufige Beträge veröffentlicht wurden.

#### **Ziel(e)**

Die bisher nur vorläufigen Ausgleichszahlungen werden als endgültige normiert.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit der Novelle werden die bisher vorläufigen Ausgleichszahlungen als endgültige normiert; weitere Maßnahmen für die Erreichung des Ziels sind nicht erforderlich.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1349652716).

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Verordnung über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft – *vorläufige Werte*

#### Verordnung über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft

§ 1. bis § 4a. ...

§ 1. bis § 4a. ...

#### Außerkräftreten

#### Außerkräftreten

§ 5. (1) Bei einer Änderung der Rechtsträgerschaft einer gemeinnützigen Krankenanstalt sind die zusätzlichen Ertragsanteile bzw. die Ausgleichszahlungen an den neuen Rechtsträger zu leisten.

§ 5. (1) *unverändert*

(2) Die zusätzlichen Ertragsanteile und die Ausgleichszahlungen aufgrund der Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft auf gemeinnützige Krankenanstalten sind nur so lange zu leisten als die Gemeinnützigkeit aufrecht bleibt. Die Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds ist im Ausmaß der Kürzung der Ertragsanteile bzw. der Ausgleichszahlungen wiederum zu erhöhen (§ 1 Abs. 1 erster Satz).

(2) *unverändert*

(3) *Die in den §§ 1 bis 4 kundgemachten Werte sind vorläufige Werte im Sinne des § 24 Abs. 6 Z 5 FAG 2008 und bis zur Kundmachung der endgültigen Werte anzuwenden. Nach der Kundmachung der endgültigen Werte sind die Differenzen zu den vorläufigen rückwirkend auszugleichen.*

(3) *Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.*